

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 3 – 18. Februar 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee - Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)**
- **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster**
- **Kommunalwahlen am 26. 9. 2004 sowie Stichwahl am 10. 10. 2004; Gültigkeit der Wahlen**
- **Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 11. 2. 2005**
- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Münster**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Stubengasse / Loerstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster  
Flur 9, Teil des Flurstücks 379  
Flur 12, Teile der Flurstücke 488, 512, 520

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 491 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 491

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Februar 2005

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

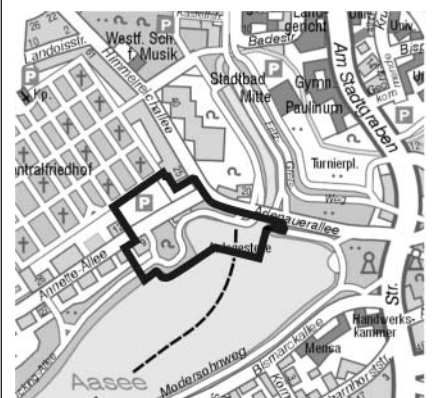
### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 493: Aasee - Terrassen (Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee)

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Aasee / Zentralfriedhof / Adenauerallee ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster  
Flur 19, Flurstücke 56, 171, 208, Teile des Flurstücks 239  
Flur 206, Flurstücke 38, 267, 268, Teile des Flurstücks 297



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 493

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 493 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Februar 2005

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat aufgrund § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GA VO) die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. 1. 2005 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster (Stichtag 1. 1. 2005) liegt ab dem **21. 2. 2005** für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in 48155 Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer E 356, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Offenlegung Auskunft über die Bodenrichtwertkarte zu verlangen, wird hingewiesen.

Münster, den 15. Februar 2005

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Münster  
- Der Vorsitzende -

Tegtmeier

### **Kommunalwahlen am 26. 9. 2004 sowie Stichwahl am 10. 10. 2004; Gültigkeit der Wahlen**

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 2. 2005 gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgendes beschlossen:

- "1. Die in den als Anlage beigefügten Schreiben (Anmerkung: Anlage zur Vorlage) erhobenen Einwendungen werden als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und des Rates der Stadt Münster sowie die Wahl der Bezirksvertretungen in den sechs Stadtbezirken der Stadt Münster am 26. 9. 2004 sowie der Stichwahl für die Wahl des Oberbü-

germeisters am 10. 10. 2004 werden für gültig erklärt."

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Münster kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Münster, den 14. Februar 2005

Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter  
Schultheiß

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 11. 2. 2005**

Auf Grund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NW S. 324) hat der Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 19. 6. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 67) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 189) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Werksausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetrieb (EigVO) gewählt werden.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Februar 2005

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Münster**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der GGVSE (1. GGVSEÄndV) vom 24. März 2004 (BGBl. I S. 485), wird hiermit bestimmt:

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

#### **2. Fahrweg**

##### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3.

## 2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

## 2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

## 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## 3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## 4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

### 4.1. Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung (z.B. durch farbliche Kennzeichnung) in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### 4.2. Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt

mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

## 4.3. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

## 5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nr. 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird zum 1. 7. 2005 erlassen. Mit gleichem Datum wird die Allgemeinverfügung vom 23. 10. 1990 aufgehoben.

## 8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. III 340 -1) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemein-

verfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 480, 48143 Münster, einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

## 10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Münster, den 11. Februar 2005

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

## Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich der Stadt Münster

### Straßenverzeichnis

#### A

Aegidiistraße	K 12
Aegidiitor	K 12
Albersloher Weg	L 13 - P 18
Albert-Schweitzer-Straße (von Roxeler Straße bis Einfahrt Zentralklinikum)	H 12
Albrecht-Thaer-Straße	L 9/10
Aldruper Straße	K 2/3
Alfred-Krupp-Weg	K 14
Altenberger Straße	C 6 - F 8
Alter Gemeindeplatz	D 13
Alverskirchener Straße	ST 17
Am Borggarten	RS 17
Am Dornbusch	J 21 - K 20
Am Hawerkamp	L 13/14
Am Mittelhafen	LM 13
Am Pulverschuppen	N 11
Am Stadtgraben	K 12
Am Steintor	R 17 - 19
An den Loddenbüschen	L 16 - M 15
An der Hansalinie	EF 15/16
An der Kleimannbrücke	N 8/9
Anton-Bruchhausen-Straße (von Albrecht-Thaer-Straße bis Gartenstraße)	L 10

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

<b>B</b>		
Bahnhofstraße	L 12/13	
(zwischen Hafensstraße und Berliner Platz)		
Berliner Platz	L 13	
Bernhard-Ernst-Straße	L 13	
Bispinghof	K 12	
(von Universitätsstraße bis Johannisstraße)		
Bohlweg	L 11/12	
Bremer Straße	L 12/13	
Bröderichweg	JK 8	
(Durchfahrt hier nur von 15.30 - 6.30 Uhr)		
Buckstraße	H 14 - J 15	
<b>C</b>		
Cheruskerring	KL 11	
<b>D</b>		
Davertstraße	H 20 - J 25	
(ab Ottmarsbocholder Straße bis Stadtgrenze)		
Dingbängerweg	E 13 - G 16	
Dornierweg	L 15	
Dülmener Straße	BC 16	
Dyckburgstraße	O 11 - P 8	
(von Wareндorfer Straße bis Sudmühlenstraße)		
<b>E</b>		
Eifelstraße	J 15	
Einsteinstraße	H 12 - J 11	
<b>F</b>		
Feuerstiege	D - G 19/20	
(von Kappenberger Damm bis Am Kattwinkel)		
Freckenhorster Straße	Q 15 - T 16	
Freiherr-vom-Stein-Platz	L 12	
Friedrich-Ebert-Straße	K 14 - L 13	
(zwischen Hammer Straße und Friedrich-Ebert-Platz)		
Friesenring	JK 11	
Frie-Vendt-Straße	K 13	
<b>G</b>		
Gartenstraße	L 10 - 12	
(von Cheruskerring bis Anton-Bruchhausen-Straße)		
Geister Landweg	K 16	
Geiststraße	K 13/14	
Geringhoffstraße	H 16 - J 15	
Gitruper Straße	M 2 - O 5	
(von Schiffahrter Damm bis Kanal)		
Greverer Straße	J 8 - 11	
<b>H</b>		
Hägerstraße	E 8 - F 5	
Hafengrenzweg	LM 13	
Hafensstraße	KL 13	
(beschränkte Durchfahrts höhe max 3,70 m)		
Hafenweg	L 13	
Hammer Straße	K 13 - 16	
Handorfer Straße	P 9 - Q 10	
Hansaring	L 13	
Hanseller Straße	E 4 - F 5	
Hansestraße	K 20 - L 19	
Havixbecker Straße	B 11 - D 13	
Heidestraße	NO 16	
Heroldstraße	F 16/17	

Hessenweg	L 3 - O 7	
(zwischen Schiffahrter Damm und Kanal)		
Hiltruper Straße	O 18 - R 17	
Höftenweg	M 16	
Hoffschultestraße	M 13	
Hohenholter Straße	C 10 - 12	
(von Hülshoffstraße bis Havixbecker Straße)		
Hohenzollernring	M 12/13	
Holtmannsweg	L 8	
Hülshoffstraße	C 10 - E 8	
Hünenburg	J 17 - K 18	
(von Burgwall bis Meesenstiege)		
<b>I</b>		
Industrieweg	K 15 - L 13	
<b>J</b>		
Johannisstraße	K 12	
<b>K</b>		
Kaiser-Wilhelm-Ring	L 11 - M 12	
Kanalstraße	K 8 - 11	
(von Bröderichweg bis Grevener Straße)		
Kappenberger Damm	E 22 - J 14	
Kardinal-von-Galen-Ring	J 12/13	
Kesslerweg	M 16/17	
Königsberger Straße	L - N 8	
Kolde-Ring	J 13	
<b>L</b>		
Lippstädter Straße	N 11	
Lise-Meitner-Straße	C 14	
Loddenheide	LM 14 - 16	
Ludgeriplatz	K 13	
Lützwowstraße	R 7 - 10	
<b>M</b>		
Marktallee	L 19 - M 18	
(von Hansestraße bis Osttor)		
Meesenstiege	K 17 - 20	
(von Amelsbürener Straße bis Hansestraße)		
Mersmannstiege	H 15 - J 16	
(von Weseler Straße bis Geringhoffstraße)		
Moltkestraße	K 13	
Mondstraße	O 11 - 13	
(von Wolbecker Straße bis Im Drostebusch)		
Münstermannweg	K 14	
Münsterstraße	O 14 - R 17	
<b>N</b>		
Neutor	J 11	
Nevinghoff	K 10 - L 9	
Niedersachsenring	L 11	
Nienkamp	J 10 - K 9	
Nottulner Landweg	A 14 - E 13	
(von Oberort bis Welsingheide)		
<b>O</b>		
Oberort	C 14 - 16	
Orleans-Ring	H 12 - J 11	
Osthofstraße	B 19/C 16	
Ostmarkstraße	M 11	
Osttor	M - O 18	
Ottmarsbocholder Straße	G 25 - J 21	
<b>P</b>		
Pienersallee	C 14 - D 13	
Pferdegasse	K 12	

<b>R</b>		
Rishon-Le-Zion-Ring	HJ 12	
Robert-Bosch-Straße	KL 15	
Rösnerstraße	L 14	
Roxeler Straße	D 13 - H 12	
Rüschhausweg	C 8 - D 9	
(zwischen Hülshoffstraße und Stadtgrenze)		
<b>S</b>		
Schaumburgstraße	L 12	
Schiffahrter Damm	M 11 - O 4	
Schleebrüggenkamp	K 9	
Schuckertstraße	L 16	
Siemensstraße	K 15 - L 16	
Sprakeler Straße	J 7 - K 3	
Steinfurter Straße	F 8 - J 11	
Sudmühlenstraße	N 8 - P 9	
<b>T</b>		
Telgter Straße	S 17 - T 15	
TheiBingstraße	K 13	
Tilbecker Straße	B - D 13	
Trauttmansdorffstraße	KL 16	
<b>U</b>		
Umgehungsstraße		
(B 51 a, B 51)	F 17 - R 10	
Untiedheide	F 16	
<b>V</b>		
Virnkamp	N 9	
Von-Esmarch-Straße	G 11 - H 12	
Von-Steuben-Straße	L 13	
<b>W</b>		
Wareндorfer Straße	L 12 - R 10	
(beschränkte Durchfahrts höhe max 3,70 m)		
Weseler Straße	C 16 - K 13	
Weserstraße	MN 11	
Westfalenstraße	K 17 - M 21	
Wiedastraße	F 17 - H 20	
Wienburgstraße	K 9 - 11	
(von Schleebrüggenkamp bis Nienkamp)		
Wilhelmstraße	J 11	
Wolbecker Straße	L 12 - O 14	
(beschränkte Durchfahrts höhe max 3,70 m)		
<b>Y</b>		
York-Ring	J 11	
<b>Z</b>		
Zum Rieselfeld	K 8 - L 7	

Herausgegeben von der Stadt Münster  
 - Presse- u. Informationsamt -,  
 Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
 Redaktion: Christian Büttner  
 Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
 E-Mail: buettner@stadt-muenster.de  
 Einzelpreis: 1,00 €, Bezugs geld jährlich 32,00 €.  
 Abonnementsbestellungen sind zu richten an:  
 Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.  
 Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
 den 1. Januar des folgenden Jahres.  
 Einzelnummern sind in der Münster-Information,  
 Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
 Druck: Joh. Burlage  
 48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22